



AMTSBLATT

DER STADT KAUFBEUREN

Kaiser-Max-Straße 1, 87600 Kaufbeuren – Herausgegeben von der Stadt Kaufbeuren, Telefon (083 41) 4 37-0

ÖFFNUNGSZEITEN

Allgemeine Verwaltung

Zutritt derzeit nur nach Terminvereinbarung	
Montag	8.00–16.00 Uhr
Dienstag	8.00–12.00 Uhr
Mittwoch	8.00–12.00 Uhr
Donnerstag	8.00–12.00 Uhr
	14.00–16.00 Uhr
Freitag	8.00–12.00 Uhr

Bürgerbüro

Montag	8.00–16.00 Uhr
Dienstag	8.00–14.00 Uhr
Mittwoch	8.00–14.00 Uhr
Donnerstag	8.00–16.00 Uhr
	16.00–19.00 Uhr
	nur nach Terminvereinbarung
Freitag	8.00–14.00 Uhr

Dieses Amtsblatt kann auch im Internet unter dem Link www.kaufbeuren.de/auslegungen eingesehen werden.

Nr. 41

Samstag, 6. November 2021

66. Jahrgang

Das Landratsamt Ostallgäu und die Stadt Kaufbeuren erlassen gemäß § 16 Abs. 1 Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit §§ 18 Abs. 1 Satz 1, Satz 2 der 14. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 01. September 2021 (14. BayIfSMV) die folgende

Allgemeinverfügung

- Beschäftigte in
 - vollstationären Einrichtungen der Pflege gemäß § 71 Abs. 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch,

- Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen im Sinne des § 2 Abs. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, in denen Leistungen der Eingliederungshilfe über Tag und Nacht erbracht werden,
- Altenheimen und Seniorenresidenzen und

– ambulanten Pflegediensten und teilstationären Pflegeeinrichtungen,

die nach einer Abwesenheit von mindestens 3 Kalendertagen ihre Arbeit wieder aufnehmen, müssen dem Betreiber vor Arbeitsantritt einen schriftlichen oder elektronischen negativen Testnachweis hinsichtlich einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 aufgrund eines PCR-Tests, PoC-PCR-Tests oder eines Tests mittels weiterer Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik, der vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurde, vorlegen.

Die Nachweispflicht gilt auch für geimpfte und genesene Mitarbeiter.

2. Die Einrichtungen werden zur Überprüfung der nach Ziffer 1 geforderten Testnachweise verpflichtet.

3. Soweit unter Ziffer 1 genannte Beschäftigte vor Dienstanfang keinen PCR-Testtermin wahrnehmen konnten oder das Testergebnis noch nicht vorliegt, so kann der Dienst angetreten werden, wenn unmittelbar vor Dienstbeginn ein Schnelltest mit negativem Ergebnis durchgeführt wird, bis zur Bekanntgabe des Testergebnisses bei körpernahen Tätigkeiten am Bewohner und Patienten persönliche Schutzausrüstung (inklusive FFP2 Maske) getragen wird

und im Fall, dass noch kein Test möglich war, die Beschäftigten am selben Tag noch einen unter Ziffer 1 genannten Test durchführen lassen.

4. Der Test kann kostenlos in den Testzentren des Landkreises oder der Stadt Kaufbeuren (<https://www.landkreis-ostallgaeu.de/testzentren.html>) durchgeführt werden. Hierzu ist vom Beschäftigten beim Testzentrum ein Nachweis über die Beschäftigung in einer unter Nr. 1 genannten Einrichtung nachzuweisen.

5. Diese Allgemeinverfügung ist sofort vollziehbar und tritt am Tag nach der Bekanntgabe in Kraft. Sie endet mit Ablauf des 12.11.2021, soweit keine Verlängerung in Kraft tritt.

Hinweise:

– Diese Allgemeinverfügung mit ihrer Begründung kann beim Landratsamt Ostallgäu, Schwabenstr. 11, 87616 Marktoberdorf eingesehen werden.

– Die Anfechtung dieser Anordnung hat gemäß § 28 Abs. 3 IfSG i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung.

Marktoberdorf,
04.11.2021
Maria Rita Zinnecker
Landrätin

Kaufbeuren,
04.11.2021
Stefan Bosse
Oberbürgermeister